



Kirche in Eidelstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

## **Schutzkonzept zur Wiederaufnahme der Probenarbeit für Kleingruppen in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt vom 8. November 2021**

### 1. Information, Sensibilisierung und Aufklärung

- Ohne ausreichende Schutzmaßnahmen hat in bestätigten Einzelfällen die Anwesenheit von nur einer (zum Zeitpunkt der Probe unwissentlich) infizierten Person zu Covid-19-Infektionen bei bis zu 80% der im Raum anwesenden Personen mit leichten bis schweren Verläufen geführt. Daher bestehen Ansteckungsrisiken bei Chorproben.
- Ein enger Kontakt mit einem laborbestätigten Covid-19-Patienten kann zur behördlichen Anordnung einer 14tägigen Quarantäne führen
- Auch infizierte Personen ohne Krankheitsanzeichen können Covid-19 übertragen.
- Jede\*r Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen und sich nach vorgeschriebenen Schutzkonzepten richten. In besonderen Fällen muss bei Missachtung ein Ausschluss von den Gruppen erfolgen.

### 2. Das Hygienekonzept für die Probenarbeit richtet sich nach der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung § 19 Abs. 2. Die Proben können sowohl nach 3G-Modell als auch nach 2G-Modell durchgeführt werden.

- Die Räume werden vor und nach der Probe gelüftet, sowie in ca. 10minütigen Lüftungspausen alle 30 Minuten oder dauerhaft (Dauerlüftung).
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.
- Jede\*r Teilnehmer\*in benutzt eigene Noten.
- Der Zeitpunkt einer Wiederaufnahme der Probenarbeit richtet sich nach den Vorgaben des Kirchengemeinderates.
- Wenn es besondere Anlässe und Einflüsse erfordern, kann die Probenarbeit jederzeit unterbrochen werden.
- Es gelten allgemeine Regeln zu Abstand lt. § 3 der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
- Voraussetzung zur Teilnahme an den Proben nach 3G-Modell:
  - Zum Betreten und Verlassen der Räume muss ein medizinischer Mund- und Nasenschutz (auch in den Pausen) getragen werden.
  - Während des Singens betragen die Abstände 2,5 m in alle Richtungen. Hierbei gelten die Ausnahmen vom Abstandsgebot lt. § 3 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
  - Eine Teilnahme an den Proben ist nur symptomfrei möglich, nach engerem Kontakt mit einer möglichen Covid-19-infizierten Person ist sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme möglich.
  - Die Möglichkeit zur Handdesinfektion ist bereitzustellen.

- Voraussetzung zur Teilnahme an den Proben ist die Vorlage:
  - eines vollständigen Impfschutzes oder
  - eines Genesenennachweises oder
  - eines negativen PCR-Tests, der nicht länger als 48 h zurückliegt oder
  - eines negativen Schnelltests, der nicht länger als 24 h zurückliegt oder
  - eines unmittelbar vor Ort durchgeführten Schnelltests, der durch einen für das Testverfahren qualifizierte Person durchgeführt wird oder unter Aufsicht dieser Person selbst vorgenommen wird.
- Voraussetzung zur Teilnahme nach 2G-Modell ist:
  - Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.
  - Es gelten weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

### 3. Proben der Kleingruppen im öffentlichen Raum (Mitwirken im Gottesdienst, Konzerte)

- Geltende Hygienevorgaben nach § 5 und Schutzkonzepte der jeweiligen Räumlichkeiten nach § 6 müssen eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen nach 0G- oder 3G-Modell gilt:
  - Die Teilnahme ist nur symptomfrei möglich, nach engerem Kontakt mit einer möglichen Covid-19-infizierten Person ist sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Teilnahme möglich.
  - Die Sänger\*innen und die Bläser\*innen müssen zueinander, zur Gruppenleiter\*in und zum Publikum einen Abstand von 2,5 m einhalten. Hierbei gelten die Ausnahmen vom Abstandsgebot lt. § 3 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
  - Voraussetzung zur Teilnahme ist die Vorlage:
    - eines vollständigen Impfschutzes oder
    - eines Genesenennachweises oder
    - eines negativen PCR-Tests, der nicht mehr als 48 h zurückliegt oder
    - eines negativen Schnelltests, der nicht mehr als 24 h zurückliegt oder
    - eines unmittelbar vor Ort durchgeführten Schnelltests, der durch einen für das Testverfahren qualifizierte Person durchgeführt wird oder unter Aufsicht dieser Person selbst vorgenommen wird.
- Bei Veranstaltungen nach 2G-Modell gilt:
  - Alle Teilnehmenden (Ausführende und Publikum) müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.
  - Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll vorrangig elektronisch geschehen (mit der App „CovPassCheck“ des RKI). Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.
  - Die Veranstalterin (z.B. die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen.
  - Es gelten weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.